

# NEWS

## NEUES VERJÄHRUNGS- RECHT, IN KRAFT AB 1. JANUAR 2020

### UM WAS GEHT ES? WAS SIND DIE HINTERGRÜN- DE DER REVISION?

Auslöser für die Revision war unter anderem der Entscheid *Howald Moor et. al. gegen die Schweiz* des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Bezug auf Asbestspätfolgen. Zwanzig Jahre nachdem Howald Moor anlässlich seiner Arbeitstätigkeit in einer Maschinenfabrik das letzte Mal mit Asbeststaub in Berührung kam, erkrankte er an Brustfellkrebs und starb nach eineinhalbjähriger Krankheit daran. Seine Familie zog mit ihrer Schadenersatzklage bis vor den EGMR, nachdem das Bundesgericht die Klage infolge Verjährung abwies. Der EGMR verurteilte die Schweiz darauf zufolge Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren.

Die Revision des Verjährungsrechts verfolgt daher die Verlängerung der Verjährungsfristen insbesondere bei Personenschäden, um Spätschäden abzudecken. Gleichzeitig sollte das Verjährungsrecht im Sinne der Rechtssicherheit und -klarheit einheitlicher und übersichtlicher gestaltet werden.

### WER IST BETROFFEN?

Die Revision erfasst sowohl vertragliche als auch ausservertragliche Ansprüche und enthält grundlegende Änderungen, weshalb die Neugestaltung des Verjährungsrechts alle betrifft. Dies zeigt sich auch daran, dass aufgrund des revidierten Verjährungsrechts nicht weniger als dreissig Bundesgesetze geändert werden mussten.

### WAS SIND DIE NEUIGKEITEN?

Nachfolgend halten wir die wichtigsten durch die Revision ausgelösten Änderungen im Obligationenrecht fest. Dabei ist die Unterscheidung zwischen relativer und absoluter Verjährungsfrist wichtig. Die absolute Verjährungsfrist führt unabhängig davon,

Nachdem die Referendumsfrist am 4. Oktober 2018 ungenutzt ablief, wird die vom Parlament am 15. Juni 2018 beschlossene Änderung des schweizerischen Verjährungsrechts per 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Die Änderungen sind grundlegender Natur und schaffen nicht nur eine neue Unterteilung der Verjährungsfrage nach dem betroffenen Rechtsgut (Personen- oder übrige Schäden), sondern auch neue Verjährungsfristen im Vertragsrecht und bei der ausservertraglichen Haftung. Ob das Ziel einer Verlängerung des Zeitrahmens, in welchem ein Anspruch geltend gemacht werden kann, in der Praxis erreicht wird, muss sich zeigen. Die angestrebte Vereinheitlichung der Verjährungsfristen dürfte mit der Revision kaum eintreten.

ob der Geschädigte die Person des Schädigers und die weiteren Umstände kennt, zur Verjährung. Sie beginnt mit dem schädigenden Ereignis und stellt sicher, dass irgendwann insofern Rechtssicherheit herrscht, als dass alle Ansprüche irgendwann verjähren. Die relative Verjährungsfrist läuft dagegen innerhalb der absoluten Verjährung und beginnt, sobald der Geschädigte ausreichende Kenntnis vom schädigenden Ereignis hat (z.B. Person des Schädigers, Schaden bei Spätschäden etc.), um seinen Anspruch geltend machen zu können. Es kann daher sein, dass ein Anspruch aufgrund der relativen Verjährung bereits verjährt ist, obwohl die absolute Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

### Forderungen aus ausservertraglicher Haftung

Für Ansprüche aus ausservertraglicher Haftung gilt neu und unabhängig ihres Rechtsgrundes, namentlich aus Delikt oder ungerechtfertigter Bereicherung, eine relative Verjährungsfrist von *drei Jahren* und zwar nach wie vor ab Kenntnis des Schadens und der Person des Ersatzpflichtigen (zuvor ein Jahr).

Die absolute zehnjährige Verjährungsfrist ausservertraglicher Ansprüche bleibt mit einer gewichtigen Ausnahme (vgl. nachfolgend) unverändert und berechnet sich ab Eintritt des schädigenden Ereignisses. Ergänzt wurde der Gesetzestext um die langjährige bundesgerichtliche Praxis zu andauernden Schädigungen. Die absolute Verjährungsfrist beginnt bei diesen erst an jenem Tag zu laufen, an welchem das schädigende Verhalten endet.

### Absolute Verjährungsfrist von 20 Jahren bei Personenschäden

Unter die Kategorie von Ansprüchen aus Personenschäden, also der Körperverletzung oder

Tötung eines Menschen, fallen Genugtuungs- und Schadenersatzforderungen. Nicht massgebend ist, ob der Anspruch ausservertraglicher Natur ist oder auf vertraglicher Grundlage basiert. Es gilt uneingeschränkt die *absolute zwanzigjährige* Verjährungsfrist ab Eintritt bzw. Beendigung des schädigenden Verhaltens (vgl. Art. 60 Ibis nOR und Art. 128a nOR). Die zwanzigjährige absolute Frist dient insbesondere der Durchsetzung von Spätschäden, wie sie sich im Einleitungsfall von Howald Moor zeigten.

Für ausservertragliche Ansprüche wird bezüglich Dauer der relativen Verjährungsfrist nicht zwischen Personenschäden und anderen Schäden unterschieden, es gelten uneingeschränkt die genannten drei Jahre. Anders verhält es sich bei Ansprüchen aus Vertrag, welche allgemein innerhalb von zehn Jahren bzw. fünf Jahren bei periodischen Forderungen verjähren. Sobald Personenschäden geltend gemacht werden, gilt neu eine verkürzte *relative* Verjährungsfrist *von drei Jahren ab Kenntnis des Schadens*. Diese Einführung doppelter Fristen, namentlich relativer und absoluter Verjährungsfristen, ist im Vertragsrecht eine Neuheit und hat Vor- und Nachteile für die geschädigte Person. Während sich ihre rechtliche Situation insofern verbessert, als die absolute Verjährungsfrist von zehn auf zwanzig Jahre verlängert wird, resultiert aus der Einführung der dreijährigen relativen Verjährungsfrist unter Umständen ein verkürzter Rechtsschutz. Insgesamt kann es daher für einen Geschädigten besser sein, Ansprüche aus Personenschaden nicht geltend zu machen, um die noch nicht verjährten Schadenersatzansprüche einfordern zu können.

Weiterhin gilt als allgemeiner Grundsatz für Ansprüche aus schädigendem Verhalten, welches zugleich strafrechtliche Tatbestände erfüllt, dass sie nicht vor Ablauf der Strafverfolgungsverjährung verjähren.

#### **Verjährungshemmung und -unterbrechung**

Die Revision betrifft nicht nur die Verjährungsfristen, sondern konkretisiert bzw. baut die verjährungshemmenden und -unterbrechenden Gründe aus. Bei der Verjährungshemmung steht die Frist still, wobei die Unterbrechung dazu führt, dass die ganze Frist neu zu laufen beginnt.

Gläubigern wird künftig zugemutet, ihre Forderungen an ausländischen (Schieds-)Gerichten durchzusetzen, sodass allein die fehlende Möglichkeit der Geltendmachung vor einem Schweizer Gericht keine Verjährungshemmung mehr begründet. Ferner treten zwei neue verjährungshemmende

Sachverhalte hinzu. So steht die Verjährung für die Dauer des öffentlichen Inventars für Forderungen des Erblassers oder gegen diesen sowie während Vergleichsgesprächen, eines Mediationsverfahrens oder anderen Verfahren zur aussergerichtlichen Streitbeilegung, still. In Bezug auf die Vergleichsgespräche wird aber vorausgesetzt, dass sich die Parteien schriftlich auf die Verjährungshemmung geeinigt haben müssen. Aus Beweisgründen sollte dabei auch der Anfang und das Ende der Vergleichsgespräche klar definiert werden, andernfalls dürfte es schwierig sein, den Beginn und das Ende der Verjährungshemmung mit ausreichender Sicherheit zu bestimmen.

Die Gründe der Verjährungsunterbrechung bleiben die gleichen. Allerdings wurden die Wirkungen der Verjährungsunterbrechung unter Mitverpflichteten (Solidarschuldner, Mitschuldner, Bürge) konkretisiert und auf den Versicherer ausgebaut (Art. 136 nOR).

#### **Verjährungseinredeverzicht**

Die Bestimmung zum Verjährungsverzicht wurde umfassend neu formuliert (Art. 141 nOR). Einerseits verankert sie die Pflicht zur Schriftlichkeit des Verjährungseinredeverzichts, namentlich durch eigenhändige Unterzeichnung des Verzichtenden. Andererseits wurde die bis anhin geltende bundesgerichtliche Rechtsprechung präzisiert und gesetzlich verankert, wonach ein Verjährungsverzicht erst dann rechtmässig ist, wenn die *Verjährungsfrist zu laufen begonnen hat*.

Dies wirkt sich insbesondere auf allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) aus, welche heute gelegentlich Verjährungseinredeverzichte enthalten. Da die AGB naturgemäss bereits mit Vertragsabschluss vereinbart werden, hat in der Regel die Verjährungsfrist noch nicht zu laufen begonnen, womit der Verzicht künftig ungültig sein wird. Darüber hinaus hält die Revision fest, dass Verjährungsverzichte in allgemeinen Geschäftsbedingungen neu nur zulasten des AGB-Verwenders vorgesehen werden können. Dessen Verzicht ist aber ebenfalls ungültig, wenn er vor Beginn der Verjährungsfrist vereinbart wird.

Weiter kann neu die konkrete Verjährungseinredeverzichtserklärung nur für jeweils zehn Jahre abgegeben werden, allerdings sind „Kettenerklärungen“ zulässig. Angesichts der heutigen Praxis, jeweils für ein Jahr auf die Verjährungseinrede zu verzichten, dürfte dies nicht zu grossen Änderungen führen. An der Wirkung von Verzichtserklärungen, wonach gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung der Ablauf der Verjährungsfrist hinausgezögert wird,

dürfte sich unter neuem Recht ebenfalls nichts ändern.

**Gesellschaftsrechtliche Verantwortlichkeitsklagen**

Als Teil des allgemeinen Haftpflichtrechts wurden auch die Bestimmungen zur Verantwortlichkeit einer leichten Abänderung unterzogen. Angepasst wurden nicht etwa die relativen und absoluten Verjährungsfristen von fünf bzw. zehn Jahren, sondern vielmehr der Beginn der Verjährungsfrist, welcher neu auf den Tag fällt, an welchem das schädigende Verhalten *erfolgte oder aufhörte*.

**ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND FEHLENDE RÜCKWIRKUNGSKLAUSEL**

Übergangsrechtlich gilt, dass die neuen Verjährungsfristen unter Anrechnung der bereits abgelaufenen Zeit anwendbar sind, falls das neue Recht eine *längere* Frist als das bisherige Recht vorsieht und die Verjährung nach bisherigem Recht *noch nicht eingetreten* ist.

Der klare Gesetzeswortlaut schliesst eine Rückwirkung des neuen Verjährungsrechts auf bereits verjährte Forderungen aus, was als Defizit der Revision betrachtet werden kann. Asbestopfer und deren Angehörige erhalten derweil finanzielle wie auch psychosoziale Unterstützung durch die 2017 ins Leben gerufene Stiftung «Entschädigungsfonds für Asbestopfer».

Vom neuen Recht unberührt gelassen und nach wie vor gültig sind der nach altem Recht ermittelte Beginn der Verjährungsfrist sowie unter bisherigem Recht ergangene Verjährungsverzichtserklärungen bis zu deren Ablauf.

**WAS IST ZU TUN?**

Aufgrund der teilweise grundlegenden Änderungen des Verjährungsrechts sind vorverfasste Verträge und insbesondere AGB-Klauseln auf ihre Gesetzmässigkeit unter neuem Recht zu prüfen. Auch allfällige laufende Verjährungsfristen oder Fristenprogramme sind anzupassen.

Die neuen Verjährungsfristen haben sodann auch Auswirkungen auf die Aufbewahrung von Dokumenten. Es besteht in der Schweiz keine übersichtliche gesetzliche Regelung der Aufbewahrungspflicht, vielmehr sind unterschiedliche nationale und kantonale Bestimmungen für die Aufbewahrung und Dauer einschlägig. Wer bis anhin von der Faustregel ausgegangen ist, wichtige Dokumente mindestens während zehn Jahren aufzubewahren, tut künftig gut daran, insbesondere gesundheitsrelevante Dokumente *während zwanzig Jahren (zumindest elektronisch) aufzuheben*. So kann sichergestellt werden, dass in einem allfälligen Gerichtsprozess (insbesondere bzgl. Personenschäden) auch nach vielen Jahren noch hilfreiche Beweismittel zur Verfügung stehen. Auch hier sind unternehmensinterne Richtlinien und Prozesse einer Prüfung zu unterziehen.

\* \* \*



**CYRILL SÜESS**  
Rechtsanwalt, lic. iur. HSG, LL.M.  
Partner



**TAMARA RECHSTEINER**  
Rechtsanwältin, MLaw UZH  
Associate

**BIANCHISCHWALD GMBH**  
mail@bianchischwald.ch  
bianchischwald.ch

**GENÈVE**  
5, rue Jacques-Balmat  
Postfach 5839  
CH-1211 Genève 11  
T +41 58 220 36 00  
F +41 58 220 36 01

**ZÜRICH**  
St. Annagasse 9  
Postfach 1162  
CH-8021 Zürich  
T +41 58 220 37 00  
F +41 58 220 37 01

**LAUSANNE**  
12, avenue des Toises  
Postfach 5410  
CH-1002 Lausanne  
T +41 58 220 36 70  
F +41 58 220 36 71

**BERN**  
Elfenstrasse 19  
Postfach 133  
CH-3000 Bern 15  
T +41 58 220 37 70  
F +41 58 220 37 71